



Vorlage

Nr.: 0679/2007
öffentlich

Bestellung von Vertretern der Stadt Beckum für den Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH

Beratungsfolge

16.10.2007 Rat

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Nach § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Gemäß § 10 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH besteht der Aufsichtsrat aus neun Mitgliedern. Ständiges Mitglied ist der Bürgermeister der Stadt Beckum. Ferner entsendet die Stadt Beckum fünf weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Wohnungsgesellschaft Münsterland mbH entsendet drei Mitglieder.

Bisher ist die Stadt Beckum durch Beschluss des Rates vom 04.11.2004 durch folgende Mitglieder im Aufsichtsrat der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH vertreten:

Bürgermeister Dr. Karl-Uwe Strothmann,
Ratsmitglied Werner Knepper,
Ratsmitglied Joachim Mücke,
Ratsmitglied Franz-Josef Kortmann,
Ratsmitglied Karsten Koch,
Ratsmitglied Peter Redegeld.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert gemäß § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages –mit Ausnahme des ständigen Mitgliedes (Bürgermeister)- drei Jahre. Sie endet mit Schluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

Am 07. August 2007 hat die Gesellschafterversammlung der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschlossen. Damit ist die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Stadt Beckum (mit Ausnahme des Bürgermeisters) abgelaufen.

Eine Neuwahl ist somit notwendig; die Wiederwahl ist gemäß § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages zulässig.

Die Bestellung mehrerer Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2 und 113 GO NRW erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW. Für die Annahme des Wahlvorschlags ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

Auf der Grundlage der momentanen Regelung in § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW ist der Bürgermeister nicht stimmberechtigt. Mit Inkrafttreten des am 20.09.2007 beschlossenen Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) entfällt diese Einschränkung. Die Verwaltung wird in der Sitzung berichten, ob das GO-Reformgesetz in Kraft getreten ist.

Beschlussvorschlag

Als Mitglieder des Aufsichtsrates der Beckumer Wohnungsgesellschaft mbH bestellt der Rat der Stadt Beckum gemäß §§ 63 Absatz 2, 113 und 50 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Gemeindeordnung NRW und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages folgende Personen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Anlagen

keine